

Ausgabe Juni 2017

INHALT

EDITORIAL	2
Deutsch-österreichische Strompreiszone: Das Engpassmanagement kommt.....	2
INTERNATIONAL	3
Förderkürzung bei Erdöl.....	3
EUROPA	3
Studie: Deutschland kann Einspeisevorrang für Erneuerbare beibehalten	4
Brüssel genehmigt KWKG-Entlastungsregeln	5
Neue Meldepflichten für große Eigenerzeuger und -versorger	5
Arbeitsdokument für ein EU-Wassermanagement veröffentlicht.....	5
EU-Ministerrat dämpft Recyclingziele.....	5
Kennzeichnung von Gemischen.....	6
EU-Kommission veröffentlicht Aktionsplan Natura 2000.....	6
BUND	6
Energie- und Stromsteuer: Frist für Meldepflicht endet am 30. Juni	6
Energieverbrauch in Deutschland sinkt - trotz Wirtschaftswachstum.....	7
Redispatchkosten 2016 um ein Viertel gesunken.....	7
Bundeskabinett verabschiedet SINTEG-Verordnung	7
Zweite Entwürfe Netzentwicklungspläne 2030	8
Start der Antragskonferenzen für SuedLink und SuedOstLink	8
Netzreservebedarf steigt zunächst weiter	9
Bürgerenergieprojekte gewinnen erste Ausschreibungsrunde Wind an Land.....	9
Bundeskabinett beschließt KWKG-Ausschreibungsverordnung und gemeinsame Wind- und PV- Ausschreibungsverordnung	10
Sehr hohe Realisierungsrate bei auktionierten PV-Freiflächenanlagen	10
Kabinett beschließt Mantelverordnung	10
Strahlenschutzgesetz beschlossen	11
Bundesrat beschließt Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.....	11
Auszeichnung der besten Energie-Scouts des Jahres 2017	12
EMAS-Awards 2017.....	12
Energy Efficiency Award 2017: Preis für Macher der Energiewende.....	13
VERANSTALTUNGEN	13

Deutsch-österreichische Strompreiszone: Das Engpassmanagement kommt

Die deutsch-österreichisch-luxemburgische Strompreiszone galt bisher als Vorbild für den angestrebten europäischen Strombinnenmarkt. Mit dem freien Fluss von Strom an der deutsch-österreichischen Grenze ist es aber demnächst erst einmal vorbei: Die Bundesnetzagentur und der österreichische Regulierer E-Control haben sich darauf verständigt, ab dem 1. Oktober 2018 ein Engpassmanagement an den Grenzübergängen einzurichten. Damit findet eine jahrelange nicht immer konfliktfreie Diskussion ihren Abschluss. Deutschland hatte bereits die einseitige Einführung des Engpassmanagements für den Sommer 2018 angekündigt. Das heißt, Netzengpässe werden beim Umfang des grenzüberschreitenden Stromhandels berücksichtigt.

Teil der Einigung ist, dass die verfügbaren Kapazitäten an den Grenzkuppelstellen zwischen den beiden Ländern bei mindestens 4,9 GW liegen sollen. Wie hoch die tatsächlichen physikalischen Kapazitäten der grenzüberschreitenden Leitungen sind, war umstritten. Im Gegenzug stellt der österreichische Übertragungsnetzbetreiber APG den deutschen Übertragungsnetzbetreibern ausreichend gesicherte Kraftwerksleistung für Maßnahmen zur Netzsicherheit zur Verfügung. Kann den deutschen Übertragungsnetzbetreibern die jeweilige Mindestmenge nicht bereitgestellt werden, wird die Handelskapazität von 4,9 GW in gleicher Höhe gekürzt, Händler werden in diesen Fällen durch die Verbindlichkeit der Rechte jedoch wirtschaftlich nicht beeinträchtigt. Die Verständigung zwischen den Behörden muss noch mit den europäischen Nachbarn und der EU-Kommission konsultiert werden.

Auslöser für Diskussionen um die Aufteilung von Strompreiszonen sind regelmäßig nicht ausreichende Übertragungsnetzkapazitäten. Dies gilt auch für den Fall der deutsch-österreichischen Strompreiszone. Mit der Energiewende hat in Deutschland bereits eine Verlagerung der Erzeugung nach Norden, wo sich die ertragreicheren Windstandorte befinden, eingesetzt. Da sich die Nachfrage nicht nach Norden verlagert, besteht ein erhöhter Transportbedarf, auf den die Stromnetze nicht ausgelegt sind. Tatsächlich hat sich auch die Nachfrage aus Österreich in den letzten Jahren deutlich erhöht und damit die bestehenden Netzengpässe zwischen Deutschland und Österreich, vor allem aber innerhalb Deutschlands verschärft. Hintergrund ist, dass niedrige Strompreise in Zeiten hoher Windstromerzeugung gern genutzt werden, um Pumpspeicherkraftwerke zu füllen.

Mit den Netzengpässen gehen wachsende Kosten für den Einsatz der deutschen Netzreserve einher. Diese stellt sicher, dass z. B. Strom aus deutscher Produktion trotz fehlender Leitungen auch tatsächlich beim Käufer in Österreich ankommt. Für den kommenden Winter hat die Bundesnetzagentur als erforderliche Reserve einen Rekordbedarf von 10.400 MW Erzeugungsleistung festgestellt. Unter Berücksichtigung der für Oktober 2018 vorgesehenen Trennung der Strompreiszone sinkt nach Einschätzung der Bundesnetzagentur der Bedarf für den Winter 2018/2019 auf nur noch 3.700 MW. Damit sparen die deutschen Stromkunden bares Geld, weil der Einsatz der Reserve von den deutschen Stromkunden über höhere Netzentgelte zu zahlen ist.

Das Engpassmanagement kann kurzfristig Kosten einsparen. Eine nachhaltige Alternative zum Netzausbau ist es aber nicht: Die Verlagerung der Erzeugung nach Norden wird weiter fortschreiten, gleichzeitig bieten große Marktgebiete mehr Liquidität, helfen beim regionalen Ausgleich der volatilen Erzeugung und tragen damit zu Kosteneffizienz und einer sicheren Versorgung bei. Ein weiterer Ausbau der Grenzkuppelstellen mit Österreich ist unterwegs, so dass sich die Zahl der Stunden, in denen das Engpassmanagement greift, hoffentlich auf ein Minimum beschränkt.

Mit der Abspaltung Österreichs ist die Gefahr einer innerdeutschen Aufteilung in Strompreiszonen aber keineswegs vom Tisch. Im Rahmen des derzeit in Brüssel diskutierten Winterpakets soll die

europäische Behörde zur Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden (ACER) ergänzte Zuständigkeiten bei der Prüfung der Preiszonen (sog. Bidding Zone Reviews) erhalten. ACER soll die der Analyse zugrunde liegenden Methoden und Annahmen prüfen und dann eine Empfehlung an die Kommission abgeben, die die Entscheidung auch gegen Mitgliedstaaten treffen kann. Ein Beispiel ist die Frage nach der Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung des geplanten Netzausbaus im Bidding Zone Review. Eine Nicht-Berücksichtigung kann dazu führen, dass Preiszonen (vorschnell?) aufgespalten werden. Z. B. könnte so die Aufspaltung der deutschen Strompreiszone mit derzeit nicht ausreichenden Nord-Süd-Verbindungen begründet werden. Das Thema Strompreiszone bleibt auf der Tagesordnung. (Bo, FI)

International

Förderkürzung bei Erdöl

Die OPEC hat auf ihrem Ministertreffen am 25. Mai in Wien beschlossen, die derzeit gültige Förderkürzung um weitere neun Monate bis März 2018 zu verlängern. Ziel ist weiterhin, die hohen Lagerbestände abzubauen. An der Übereinkunft ist auch Russland beteiligt. Die Rohstoffmärkte hatten jedoch ein stärkeres Signal erwartet, so dass die Sorte WTI nach der Übereinkunft wieder deutlich unter 50 USD lag. Noch wenige Tage zuvor waren die Rohölpreise signifikant angestiegen: Da hatten Saudi-Arabien und das Nicht-OPEC-Mitglied Russland angekündigt, alle notwendigen Maßnahmen für eine Ölpreisstabilisierung zu ergreifen.

Solange die Nicht-OPEC-Länder wie die USA die Angebotsbeschränkung mit Förderausweitungen konterkarieren können, bleiben signifikante Preissprünge aus. Problematisch würde es auf der Angebotsseite und damit bei den Preisen erst, falls die Investitionskürzungen in neue Förderquellen mittelfristig zu einem strukturellen Unterangebot führen. (tb))

EUROPA

Änderung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie

Das Winterpaket der EU-Kommission ("Clean Energy for All Europeans") sieht u. a. die Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie aus dem Jahr 2012 vor. Den Kern des Kommissionsvorschlags bildet die Einführung eines verpflichtenden europäischen Energieeinsparziels von 30 Prozent bis 2030.

Im Oktober 2014 haben sich die europäischen Staats- und Regierungschefs für eine Stärkung der europäischen Effizienzpolitik durch eine Festlegung auf ein indikatives 27 Prozent-Ziel für das Jahr 2030 ausgesprochen. Um die Ambition auf ein höheres Ziel deutlich zu machen, wurde vereinbart, im Jahr 2020 dieses Ziel mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 Prozent zu überprüfen. Der nun von der Kommission vorgelegte Richtlinien-Entwurf geht über diese Zielsetzung hinaus und sieht ein verbindliches EU-Ziel von 30 Prozent bis 2030 vor.

Aus Sicht des DIHK sind folgende Punkte bei der Revision der Richtlinie zu beachten:

- Bereits die Umsetzung der 20-20-20-Ziele hat zu unerwarteten Wechselwirkungen geführt. Eine Priorisierung zwischen den europäischen Energie- und Klimazielen und eine Maßnahmenentwicklung und -auswahl anhand der CO₂-Vermeidungskosten sind notwendig.
- Eine EU-weit einheitlich festgelegte Energieeinsparquote von 1,5 Prozent berücksichtigt weder die individuelle Ausgangslage in den einzelnen Mitgliedstaaten noch Faktoren wie das Wirtschaftswachstum oder strukturelle Veränderungen. An Stelle der Festlegung absoluter Ziele für den Primär- und Endenergieverbrauch sollte daher ein Zielpfad zur Steigerung der Energieproduktivität bzw. eine Senkung der Energieintensität erwogen werden.
- Alternative strategische Maßnahmen bieten den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität, zielgenaue Instrumente für die unterschiedlichen Ausgangslagen in den jeweiligen

Volkswirtschaften zu entwickeln. Es ist daher richtig, diese Option auch in der geplanten Novelle der Richtlinie beizubehalten.

Die ausführliche Stellungnahme finden Sie hier: <https://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energieeffizienz/positionen>. (MBe)

Studie: Deutschland kann Einspeisevorrang für Erneuerbare beibehalten

Kaum Auswirkungen auf deutsche Betreiber erwartet

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Reform des Strombinnenmarkts würde in ihrer jetzigen Form nicht das Ende der heute gültigen Vorrangregelungen für Erneuerbare-Energie-Anlagen in Deutschland bedeuten. Zu diesem Schluss kommt eine letzte Woche veröffentlichte Studie der Stiftung Umweltenergierecht.

Das sagt der Verordnungsvorschlag der Kommission zum Strombinnenmarkt:

Der Vorschlag für eine novellierte Strombinnenmarkt-Verordnung legt fest, dass nur Bestands- und kleinere Anlagen von einem vorrangigen *dispatch* profitieren dürfen. Dennoch vertreten die Experten [in ihrer Studie](#) die Auffassung, dass aufgrund der in Artikel 12 der Strombinnenmarkt-Verordnung festgeschriebenen neuen Regeln zum Redispatch und zur Einschränkung der Erzeugungsleistung von der „Beibehaltung des Einspeisevorrangs für EE-Strom“ gesprochen werden kann. Artikel 12 sieht vor, dass „*redispatch* und Einschränkung“ grundsätzlich transparent, nichtdiskriminierend und marktbasiert erfolgen.

Im Falle der Anwendung nichtmarktbasierter Mechanismen (z. B. Engpassmanagement) dürfen EE-Erzeugungsanlagen nur abgeregelt werden, „wenn es keine Alternative gibt oder wenn andere Lösungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder die Netzsicherheit gefährden würden“. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Konventionelle und KWK-Anlagen werden vorrangig einem *redispatch* oder Einschränkungen unterworfen. Zudem ist für alle Erzeugungstypen eine Entschädigung von mindestens 90 % der entgangenen Einnahmen vorgesehen.

Das sagt die Studie:

Die Autoren der Studie kommen insgesamt zu dem Schluss, dass die Kommissionsvorschläge genügend „Spielräume“ gewährleisten, „die eine weitgehende Beibehaltung der deutschen Vorrangregelungen zugunsten von Strom aus erneuerbaren Energien ermöglichen“. Artikel 11 Absatz 1 des EEG verpflichtet den Netzbetreiber dazu, EE-Strom vorrangig (physisch) abzunehmen, dürfte nur noch Anwendung auf Anlagen unterhalb des nun in der Strombinnenmarkt-Verordnung vorgesehenen Schwellenwerts von zunächst 500 kW finden.

Die Experten gehen jedoch davon aus, dass diese Einschränkung - sollte sie von den EU-Gesetzgebern so verabschiedet werden - in Deutschland kaum praktische Auswirkungen haben würde, da sie nur direkt vermarktende Neuanlagen betraf. Letztere sind nur in Netzengpasssituationen auf den Einspeisevorrang angewiesen. Dieser würde durch die bereits erwähnten Regelungen zu *redispatch* und Abregelungen aber weiter gewährleistet.

Das sagt der DIHK:

Der DIHK teilt die Auffassung in seiner Stellungnahme zur Strombinnenmarkt-Reform der EU, dass die Neuregelung in dieser Form kaum Auswirkungen auf deutsche Anlagenbetreiber haben würde. Die Einschränkung des Vorrangs für erneuerbare Energien in der Einsatzplanung (*dispatch*) wird vom DIHK dennoch unterstützt, weil damit die unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden. In der Verordnung sollte dennoch deutlicher gemacht werden, dass Netzbetreiber einer Anschlussverpflichtung unterliegen, um die vorgesehene gleichberechtigte Marktteilnahme von Erzeugung, Speichern und Nachfrage sicherzustellen. (JSch, Bo)

Brüssel genehmigt KWKG-Entlastungsregeln

Fünf Monate nach Inkrafttreten des novellierten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) hat die EU-Kommission die neuen Entlastungsregeln für energieintensive Industriebetriebe genehmigt. Damit werden diese Unternehmen analog zur Besonderen Ausgleichsregelung des EEG entlastet.

Auch die seit 2011 gewährte Entlastung für deutlich mehr Unternehmen als seit 2017 wurde abschließend entschieden. Demnach bleibt es bei der im novellierten KWKG angelegten Rückforderung für 2016, wenn die Entlastung der Jahre 2014 bis 2016 bei verbundenen Unternehmen den Wert von 160.000 Euro übersteigt. Weitere Rückforderungen wird es daher nicht geben.

Die Pressemitteilung der Kommission finden Sie [hier](#). (Bo)

Neue Meldepflichten für große Eigenerzeuger und -versorger

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben (vgl. auch § 74 a Absatz 3 EEG 2017) erhebt die Bundesnetzagentur derzeit neue Daten von Verbrauchern von selbsterzeugtem Strom. Betroffen sind sowohl Eigenerzeuger (Betreiber von Anlagen vor dem 1. August 2014) als auch Eigenversorger (Betreiber von Anlagen ab dem 1. August 2014), sofern die Reduzierung der EEG-Umlage den Betrag von 500.000 Euro im Jahr 2016 überstiegen hat. Meldefrist ist der 31. Juli 2017. Sollte der Übertragungsnetzbetreiber zuständig sein, verlängert sich die Meldefrist bis 31. Oktober 2017.

Die Befragungsergebnisse werden an die Europäische Kommission übermittelt und dort veröffentlicht. Weitere Informationen und den entsprechenden Fragebogen finden Sie [hier](#). (Bo)

Arbeitsdokument für ein EU-Wassermanagement veröffentlicht

Die EU-Kommission möchte ein nachhaltigeres Wassermanagement für alle EU Mitgliedstaaten einführen. Dazu veröffentlichte sie eine Roadmap über Arzneimittel in der Umwelt und ein Arbeitsdokument zur Verbesserung der Wasserpolitik gegenüber der Landwirtschaft.

In ihrer [Roadmap](#) über Arzneimittel geht die Kommission davon aus, dass pharmazeutische Stoffe, die bei der Herstellung, Anwendung oder Entsorgung in Gewässer gelangen, zu einer Reihe von Risiken für Gesundheit und aquatische Umwelt führen. Beispielsweise könnten Antibiotika in der Umwelt zur Entwicklung und Verbreitung von Antibiotika-resistenten Bakterien beitragen und so auch ins Trinkwasser gelangen. Zur Reduzierung dieser Risiken will die Kommission bestehende Wissenslücken schließen und Regulierungen in Bereichen prüfen, die über das Wasser und Arzneimittelrecht hinausgehen. Hierzu plant die EU eine Konsultation noch im ersten Halbjahr 2017.

In einem weiteren [Dokument](#) geht die Kommission Fragen nach, wie Gewässer besser durch den Einfluss der Landwirtschaft - etwa durch Pestizid-, Nährstoffeinträge oder Wasserentnahme - besser geschützt werden können. Neue Maßnahmen soll es u. a. für die [Wasserrahmenrichtlinie](#) (WRRL), [Richtlinie über kommunales Abwasser](#), [Hochwasserrichtlinie](#) und [Trinkwasserrichtlinie](#) geben. Im 1. Halbjahr 2018 soll der Zusammenhang zwischen der Landwirtschaft und Wasserpolitik in den Bewirtschaftungsplänen der Mitgliedstaaten evaluiert werden.

Anfang des Jahres veröffentlichte die EU-Kommission bereits eine [Roadmap](#), in der sie einen Entwurf zur Revision der Trinkwasserrichtlinie für Ende 2017 ankündigte. (LM)

EU-Ministerrat dämpft Recyclingziele

Der EU-Ministerrat hat am vergangenen Freitag über die vier Gesetzgebungen innerhalb des Kreislaufwirtschaftspaketes abgestimmt. Dabei haben sich die Vertreter für niedrigere Recyclingquoten ausgesprochen. Konkret ist das ein Recyclingziel von 60 Prozent für Siedlungsabfälle sowie 70 Prozent für Verpackungsabfälle bis 2030 – und damit fünf

Prozentpunkte weniger als das EU-Parlament gefordert hat. Die Trilogverhandlungen unter der maltesischen Ratspräsidentschaft starten am 30. Mai. (LM)

Kennzeichnung von Gemischen

Die Übergangsbestimmung zum Abverkauf von nach altem Recht gekennzeichneten Gemischen endet. Gefährliche Stoffe und Gemische müssen ab dem 1. Juni 2017 gemäß der CLP-Verordnung (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) gekennzeichnet werden. Wenn ein Unternehmen noch Produkte mit der alten Kennzeichnungsetikette führt, sollten diese entweder aus dem Verkehr genommen oder gemäß der CLP-Kennzeichnung neu gekennzeichnet werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://echa.europa.eu/de/clp-2017>. (LM)

EU-Kommission veröffentlicht Aktionsplan Natura 2000

Die EU-Kommission hat den im Februar angekündigten Aktionsplan zu Natura 2000 veröffentlicht. Hierzu plant sie 15 Maßnahmen, um die europäische Naturschutzpolitik zu verbessern und Probleme bei der Umsetzung der Richtlinie in den EU-Mitgliedstaaten zu lösen.

Die EU-Kommission kündigt Schwerpunkte in folgenden vier Handlungsfeldern an:

- Verbesserung von Leitlinien und Wissen sowie eine Vereinbarkeit mit breiteren sozioökonomischen Zielen
- Übernahme politischer Eigenverantwortung und Verbesserung der Rechtseinhaltung
- Förderung von Investitionen in Natura-2000-Projekte und Verbesserung der Verwendung der EU-Fördermittel
- bessere Kommunikation und Sensibilisierung, Einbindung von Bürgern, Interessenträgern und Regionen

Die Kommission geht kaum auf Themen ein, die auf die Vereinbarkeit von Wirtschaft und Naturschutz zielen. Beispielsweise wird ein europaweit harmonisiertes Vorgehen zu dem Konzept „Natur auf Zeit“ nicht erwähnt.

Pressemeldung der EU-Kommission: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1112_de.htm (LM)

BUND

Energie- und Stromsteuer: Frist für Meldepflicht endet am 30. Juni

In diesem Jahr müssen Unternehmen erstmals der neuen Anzeige- bzw. Erklärungspflicht über gewährte Steuerentlastungen und -rückerstattungen nachkommen. Die betroffenen Entlastungstatbestände und das Verfahren sind in der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) geregelt.

Im Energie- bzw. Stromsteuerrecht sind derzeit 15 Steuerbegünstigungs- bzw. –entlastungstatbestände als staatliche Beihilfen einzuordnen - bspw. § 9b des Stromsteuergesetzes (Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes) und § 10 des Stromsteuergesetzes (Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen, sog. Spitzenausgleich). Für diese müssen seitens der begünstigten Unternehmen jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres Anzeigen oder Erklärungen über die tatsächlich erfolgten/realisierten Entlastungshöhen des Vorjahres abgegeben werden. Die Anzeige/Erklärung ist erstmals bis zum 30. Juni 2017 abzugeben. Diese erste Anzeige/Erklärung nach EnSTransV erfolgt lediglich für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2016. Ab 2018 sind dann alle im Vorjahr erfolgten Entlastungen anzudeuten/zu erklären.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich von der Anzeige- bzw. Erklärungspflicht befreien zu lassen (§ 6 EnSTransV). Ein Antrag auf Befreiung von der Anzeige-

oder Erklärungspflicht kann für jeden Begünstigungstatbestand gestellt werden, wenn die Höhe der in Anspruch genommenen Steuerbegünstigung in den drei Jahren vor der Anzeige- oder Erklärungspflicht pro Kalenderjahr nicht mehr als 150.000 Euro für die jeweilige Begünstigung betragen hat. Die Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht gilt dann grundsätzlich im Jahr der Antragstellung sowie in den beiden darauffolgenden Jahren.

Die Anzeige/Erklärung oder auch der Antrag auf Befreiung können schriftlich über die amtlichen Vordrucke oder ein eigens von der Zollverwaltung bereitgestelltes elektronisches Portal erfolgen. Das Erfassungsportal zur EnSTransV kann über die Internetseite der Zollverwaltung (unter der Rubrik „Dienste und Datenbanken“) oder einen Direktlink aufgerufen werden (<https://enstransv.zoll.de>).

Energieverbrauch in Deutschland sinkt - trotz Wirtschaftswachstum

Der Energieverbrauch in Deutschland ist im ersten Quartal 2017 um 1,4 Prozent zurückgegangen, obwohl die Wirtschaft 2016 deutlich gewachsen ist. Unter den Energieträgern nahm der Anteil von Erneuerbaren um 5 Prozent zu, während die Stromproduktion aus Kernkraftwerken um ein Drittel rückläufig war. Auch Erdgas und Kohle waren leicht im Plus.

Der Energieverbrauch erreichte eine Höhe von 3.673 Petajoule (PJ), was einem Rückgang um 1,4 Prozent entspricht. Die Rückgänge bei der Kernkraft wurden durch einen Zuwachs der Verstromung von Kohle und Erdgas kompensiert. Der Verbrauch von Heizöl war rückläufig, der Kraftstoffverbrauch hingegen leicht wachsend.

Weitere Informationen: www.ag-energiebilanzen.de/. (tb)

Redispatchkosten 2016 um ein Viertel gesunken

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Kosten für die Abregelung erneuerbarer Energien und die Eingriffe in die Fahrweise von Kraftwerken um etwa 40 Prozent geringer gewesen als 2015. Das teilte die Bundesnetzagentur in ihrem Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen mit. Dennoch sind die Kosten mit 770 Mio. Euro, die von den Stromkunden zu tragen sind, weiterhin hoch.

- Kosten: Auf das Einspeisemanagement bei Erneuerbare-Energien-Anlagen entfielen rund 373 Mio. Euro und auf den Redispatch von Kraftwerken rund 219 Mio. Euro. Der Einsatz der Netzreserve kostete 177 Mio. Euro.
- Regionale Verteilung der Kosten: Von den Redispatchkosten entfielen 200 Mio. auf die Netzgebiete von TenneT (93 Mio.) und 50Hertz (108 Mio.).
- Strommenge Redispatch: Insgesamt unterlagen 11,5 TWh Redispatchmaßnahmen, ein Rückgang von knapp 4 TWh gegenüber dem Vorjahr.
- Strommenge Einspeisemanagement: Die abgeregelterte Strommenge aus EE-Anlagen sank um 1 TWh auf 3,7 TWh.
- Einsatz Netzreserve: Insgesamt kam 2016 an 108 Tagen die Netzreserve mit durchschnittlich 552 MW und einer Gesamtarbeit von rund 1.209 GWh zum Einsatz. Ihr Einsatz stieg im Vergleich zu 2015 um 69 Tage und 658 GWh.

Den Bericht der Bundesnetzagentur finden Sie [hier](#). (Bo, FI)

Bundeskabinett verabschiedet SINTEG-Verordnung

Mit dem Programm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) fördert das BMWi Verbundprojekte in fünf Modellregionen mit einem Fördervolumen von 200 Mio. Euro über vier Jahre. Rund 200 Unternehmen sind beteiligt. Ziel ist die Entwicklung und Demonstration von Lösungen für eine klimafreundliche, effiziente und sichere Energieversorgung mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien.

Ergänzt wird das Förderprogramm durch eine am 10. Mai 2017 beschlossene SINTEG-Verordnung. SINTEG-Projektteilnehmer erhalten begrenzt für die Dauer des Projektzeitraums die Möglichkeit, sich wirtschaftliche Nachteile, die ihnen durch die Projektteilnahme entstanden sind, über die Rückzahlung von Umlagen, Netzentgelt und Netzentgeltzuschlägen auf Antrag nachträglich ausgleichen zu lassen (Experimentierklausel). Die Verordnung ist auf die Laufzeit des SINTEG-Programms bis 2022 befristet.

Die SINTEG-Verordnung finden Sie unter folgendem [Link](#) auf der Internetseite des BMWi. (FI)

Zweite Entwürfe Netzentwicklungspläne 2030

Die Übertragungsnetzbetreiber haben bei der Bundesnetzagentur die überarbeiteten Entwürfe des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) und des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) für das Zieljahr 2030 und 2035 zur Prüfung, erneuten öffentlichen Konsultation und abschließenden Bestätigung eingereicht. Gegenüber den ersten Entwürfen wird der erforderliche Netzausbau leicht geringer eingeschätzt.

Die ersten Entwürfe der Netzentwicklungspläne sind im Januar und Februar 2017 öffentlich konsultiert worden. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Entwürfe unter Berücksichtigung von mehr als 2.116 zum NEP und 17 zum O-NEP eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Die Zahl der Stellungnahmen ist gegenüber dem NEP 2025 um 85 % zurückgegangen. Der Großteil der Stellungnahmen (1.600) beruht auf Serienbriefen. Die Übertragungsnetzbetreiber führen den Rückgang u. a. auf die Einführung des Erdkabelvorrangs zurück.

Der nach Einschätzung der Übertragungsnetzbetreiber erforderliche Netzausbau beträgt in Abhängigkeit von gewählten Szenario (A 2030 - eher geringer EE-Ausbau und wenig Sektorenkopplung, B 2030/2035 - mittleres Transformationsszenario, C 2030 - schneller EE-Ausbau und starke Sektorenkopplung, B 2035):

an Land (NEP):

- 7.600 bis 8.500 Trassenkilometer Netzverstärkung
- 3.600 km Neubau, davon 2.400 km als Gleichstromverbindung
- mit einer Übertragungskapazität von 8 GW
- Investitionskosten von 32 bis 34 Mrd. Euro

Offshore (O-NEP):

- Zubau von 2.277 km, davon 1.527 km in der Nord- und 750 km in der Ostsee
- mit einer Übertragungskapazität von 7,4 GW, davon 5 GW in der Nord- und 2,4 GW in der Ostsee
- Hinzu kommt das Start-Offshorenetz (bereits betriebsbereit, Bau begonnen) mit einer Gesamtlänge von 850 km und Investitionskosten von 4 Mrd. Euro.
- Die gesamten Investitionskosten werden auf 17 Mrd. Euro einschließlich des Start-Offshorenetzes geschätzt.

Alle bereits im Bundesbedarfsplan(gesetz) 2015 bestätigten Leitungsvorhaben sind in den Entwürfen des NEP 2030 weiter enthalten, haben sich also als robust erwiesen.

Die zweiten Entwürfe der Netzentwicklungspläne 2030 stehen auf der Internetseite www.netzentwicklungsplan.de der Übertragungsnetzbetreiber unter folgendem [Link](#) zur Verfügung. (FI)

Start der Antragskonferenzen für SuedLink und SuedOstLink

Im Mai und Juni finden für jeden Abschnitt des SuedLinks und des SuedOstLinks Antragskonferenzen statt. Diese sind der Beginn der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit für

die Festlegung und Genehmigung der Gleichstromvorhaben. Die Termine sind auf der Seite www.netzausbau.de der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Dort finden sich auch die wesentlichen Informationen zu den Ausbauprojekten im Übertragungsnetz.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben als Vorhabenträger im ersten Quartal 2017 ihre Antragsunterlagen für die einzelnen Abschnitte des SuedLinks und des SuedOstLinks Anträge auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Darin schlagen sie einen bevorzugten Korridorverlauf vor. Daran anschließend ist die Durchführung der Antragskonferenzen durch die Bundesnetzagentur vorgesehen. Ziel der Antragskonferenzen ist es, von Vereinigungen, Trägern öffentlicher Belange (wie den IHKs) sowie der interessierten Öffentlichkeit Hinweise zu den vorgeschlagenen Korridorverläufen zu erhalten. Es werden vor allem Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des Vorzugskorridors gesammelt. Auf Grundlage der Konferenzergebnisse wird die Bundesnetzagentur einen Untersuchungsrahmen festlegen, in dem Vorgaben für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG (Raumverträglichkeitsstudie und Strategische Umweltprüfung) definiert werden. Ergebnis der Bundesfachplanung ist eine Entscheidung der Bundesnetzagentur über einen 500 bis 1000 Meter breiten Korridor, in dem die Leitung später verlaufen wird. Der genaue Verlauf der Leitung innerhalb dieses Korridors erfolgt im anschließenden Planfeststellungsverfahren. (FI)

Netzreservebedarf steigt zunächst weiter

Die Bundesnetzagentur hat den Netzreservebedarf für das Winterhalbjahr 2017/2018 und 2018/2019 bestätigt. Die erforderlichen gesicherten Reserven zum Ausgleich mangelnder Übertragungsnetzkapazitäten müssen danach zunächst einmal um 1.600 MW aufgestockt werden. Aufgrund der vorgesehenen Engpassbewirtschaftung zu Österreich wird der Bedarf für 2018/2019 wieder deutlich sinken.

Mit der Netzreserve wird sichergestellt, dass ausreichend gesicherte Erzeugungskapazitäten für den Redispatch bei Engpässen im Übertragungsnetz vorgehalten werden. Kraftwerke in der Netzreserve kommen zum Einsatz, wenn der Bedarf an Regelenergie nicht über den Regelenergiemarkt gedeckt werden kann. Der festgestellte Netzreservebedarf lag 2016 bei 5.400 MW, die Bereithaltung verursachte Kosten von 126 Mio. Euro. Im Zuge der beihilferechtlichen Genehmigung der Netzreserve durch die Europäische Kommission bis Juni 2020 hatte die Kommission die Bundesregierung aufgefordert Maßnahmen für eine sukzessive Reduzierung des Netzreservebedarfs um mindestens 1 GW ab Winter 2018/2019 und weitere 500 MW ab Winter 2019/2020 umzusetzen.

Der nun bestätigte Netzreservebedarf für den Winter 2017/2018 beträgt 10.400 MW. Er kann weitestgehend aus dem Bestand an Netzreservekraftwerken in Deutschland und Österreich gedeckt werden. Hintergrund des deutlich steigenden Bedarfs ist - neben dem voranschreitenden Erneuerbaren-Ausbau ohne einen entsprechenden Ausbau des Übertragungsnetzes - vor allem ein erhöhter Sicherheitsstandard bei der Berechnung durch die Bundesnetzagentur.

Der bestätigte Netzreservebedarf für das Jahr 2018/2019 beträgt 3.700 MW. Hintergrund für diese deutliche Reduzierung ist die geplante Aufspaltung der deutsch-österreichischen Strompreiszone durch Einführung eines Engpassmanagements zwischen Deutschland und Österreich Mitte 2018.

Weitere Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem [Link](#). (FI)

Bürgerenergieprojekte gewinnen erste Ausschreibungsrunde Wind an Land

Nach den deutlich gesunkenen Zuschlägen bei Photovoltaik und den Projekten ohne Förderung bei Wind auf See endete auch die erste Runde bei Wind an Land mit einer Überraschung. Wie die Bundesnetzagentur mitteilte, gingen 93 Prozent aller Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften. Von 70 Zuschlägen gingen lediglich fünf an sonstige Akteure. Der mengengewichtete Durchschnitt beträgt 5,71 Cent/kWh.

Der niedrigste Zuschlagspreis liegt bei 5,25 Cent/kWh, der höchste bei 5,78 Cent/kWh. Auf die ausgeschriebenen 800 MW hatten sich 256 Projekte mit zusammen 2.137 MW beworben. Zwei Drittel dieser Projekte wurden von Bürgerenergiegesellschaften eingereicht.

Bürgerenergiegesellschaften haben zwei Vorteile gegenüber den sonstigen Bietern: Sie können auch ohne (BlmSch-)Genehmigung an der Ausschreibung teilnehmen und erhalten eine längere Realisierungsfrist. Zudem hängt die Förderhöhe nicht am tatsächlichen Gebotswert, sondern bestimmt sich nach dem höchsten bezuschlagten Preis.

Im Netzausbaugebiet durften Zuschläge nur bis zu 258 Megawatt erteilt werden. Diese Grenze wurde überschritten, so dass einige Gebote aufgrund dieser Grenze nicht berücksichtigt werden konnten. (Bo)

Bundeskabinett beschließt KWK-Ausschreibungsverordnung und gemeinsame Wind- und PV-Ausschreibungsverordnung

Das Bundeskabinett hat die KWK-Ausschreibungsverordnung und die gemeinsame Wind- und PV-Ausschreibungsverordnung verabschiedet. Der Weg für das parlamentarische Verfahren ist damit frei. Bei beiden Verordnungen hat sich gegenüber den Referentenentwürfen wenig geändert.

Wesentliche Änderungen bei KWK:

- Die Anforderungen an die Jahresarbeitszahl des innovativen Wärmesystems für die innovativen KWK-Systeme wurde von 1,5 auf 1,25 gesenkt.
- Bei den innovativen KWK-Systemen müssen ab den Ausschreibungen 2021 35 Prozent, statt 30 Prozent innovative Wärme nachgewiesen werden.

Gemeinsame Ausschreibung von Wind und PV:

- Bereits im Referentenentwurf war festgelegt, dass in einigen Landkreisen größere PV-Anlagen als in der technologiespezifischen Ausschreibung teilnehmen dürfen. Die Höchstgrenze wurde von 25 auf 20 MW gesenkt. In der technologiespezifischen Ausschreibung sind 10 MW die Höchstgrenze.

Die vom Bundeskabinett beschlossenen Verordnungen finden Sie [hier](#). (Bo)

Sehr hohe Realisierungsrate bei auktionierten PV-Freiflächenanlagen

In der ersten Runde der Ausschreibungen von PV-Freiflächenanlagen erhielten im Frühling 2015 25 Projekte einen Zuschlag. Wie die Bundesnetzagentur mitteilte, wurden 24 dieser Projekte innerhalb der Frist von 24 Monaten realisiert. Seinerzeit hat der gewichtete Durchschnitt der Zuschläge bei 9,17 Cent/kWh für 151 MW gelegen. Das nicht realisierte Projekt muss eine Pönale an das EEG-Konto leisten.

Die hohe Realisierungsrate dieser ersten Runde ist ein weiteres Indiz dafür, dass Ausschreibungen bei erneuerbaren Energien funktionieren. (Bo)

Kabinett beschließt Mantelverordnung

Das Bundeskabinett hat am 3. Mai 2017 die Mantelverordnung aus Ersatzbaustoff-, Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-, Deponie- und Gewerbeabfallverordnung beschlossen. Dem Beschluss gehen fast ein Jahrzehnt Diskussionen über Arbeits- und Referentenentwürfe voraus. Das Verordnungspaket soll erstmals bundeseinheitliche Regelungen für das Recycling mineralischer Abfälle und die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen schaffen. Dazu sollen auch Deponie- und Gewerbeabfallverordnung angepasst werden.

Der Kabinettsentwurf der Mantelverordnung wird nun Bundestag und Bundesrat zugeleitet. Da dem Bundestag nur zwei Sitzungswochen zur Beteiligung bleiben und der Bundesrat den Verordnungen zustimmen muss, wird eine Verabschiedung der Mantelverordnung in dieser Legislatur nicht mehr erwartet.

[Aktuelle Dokumente und Meldungen](#) führt das Bundesumweltministerium. (HAD)

Strahlenschutzgesetz beschlossen

Der Bundesrat hat am 12. Mai ein neues Strahlenschutzgesetz beschlossen. Es legt erstmals einen Referenzwert zur Bewertung der Radonkonzentration in Wohnräumen und Arbeitsplätzen fest. Auch für die Anwendung ionisierender Strahlen in Medizin, Industrie oder Forschung werden Anforderungen neu gefasst.

Bislang war das Strahlenschutzrecht überwiegend in der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung geregelt. Aus Anlass der Umsetzung einer Euratom-Richtlinie fasst das Strahlenschutzgesetz nun alle Bereiche des Schutzes vor ionisierender Strahlung in einem Gesetz zusammen. Nach Ausfertigung und Verkündung durch die Bundesregierung wird das Gesetz zeitnah in Kraft treten.

Eine wesentliche Neuerung stellen die neuen Referenzwerte für Radonbelastung in Aufenthaltsräumen und am Arbeitsplatz dar. Nach § 127 müssen Unternehmen in sogenannten Radonvorsorgegebieten Messungen der Radonkonzentration in der Luft von Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss durchführen. Werden die Referenzwerte von 300 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m³) überschritten, können Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Die Bundesregierung schätzt den Anteil der Fläche betroffener Gebiete auf 8 Prozent des Bundesgebietes und geht von fast 350.000 betroffenen Arbeitsplätzen aus. Ein Überblick über die möglicherweise betroffenen Gebiete bietet die sogenannte [Radonkarte Deutschlands](#), die von der Bundesanstalt für Risikobewertung erstellt wurde. Zur Ausweisung von Radonvorsorgegebieten und Festlegung von Anforderungen an die Messungen in Gebäuden werden allerdings noch weitere Verordnungen zum Strahlenschutzgesetz notwendig. Wo und wann die Pflicht zur Messung von Radonkonzentrationen am Arbeitsplatz in Kraft treten wird, bleibt deshalb vorerst offen. (HAD)

Bundesrat beschließt Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Der Bundesrat hat am 12. Mai dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ohne Maßgaben zugestimmt. Nach Ausfertigung des Gesetzes durch die Bundesregierung wird mit seiner Veröffentlichung und Inkrafttreten zeitnah gerechnet.

Die umweltrechtliche Verbandsklage wird durch das Änderungsgesetz auf Pläne und Programme ausgedehnt, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung bestehen kann. Dazu gehören beispielsweise Luftreinhalte-, Abfallwirtschafts- oder Verkehrsentwicklungs- sowie Bebauungs- und Flächennutzungspläne. Zusätzlich wird das Klagerecht auf Verwaltungsakte ausgeweitet, bei denen umweltrechtliche Vorschriften Anwendung finden. Dazu sollen insbesondere Entscheidungen über die Zulassung und die Überwachung von Industrieanlagen oder Infrastrukturmaßnahmen zählen, die unter die UVP- oder IED-Richtlinie fallen.

Besonders umstritten war die Abschaffung der vom Europäischen Gerichtshof als in weiten Teilen für unzulässig bewerteten Präklusion. Diese schloss die Verbandsklage für solche Einwendungen aus, die nicht auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden. Mit der Abschaffung dieser Regelung können Umweltverbände nun bis zu einem Jahr nach Bekanntwerden der Entscheidungen Widerspruch oder Klage einreichen. Für Verwaltungsakte wurde vom Bundestag zusätzlich eine Verfristung von Einwendungen nach zwei Jahren unabhängig vom ihrer Bekanntmachung ergänzt.

Mit Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes wird zeitnah gerechnet. (HAD)

Auszeichnung der besten Energie-Scouts des Jahres 2017

Die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz lädt herzlich ein zur diesjährigen Bestenehrung für Energie-Scouts.

Energie-Scouts sind Auszubildende, die in ihren Unternehmen Energieeffizienzpotenziale aufspüren und Lösungen für mehr Klimaschutz und weniger Energieverbrauch entwickeln. Dazu sind sie zuvor bei den Industrie- und Handelskammern geschult worden.

Die IHKs haben insgesamt 69 Teams nominiert, die jeweils ein herausragendes Energieeffizienzprojekt entwickelt haben. Alle Nominierten kommen am 28. Juni im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin zur feierlichen Urkundenübergabe an die Sieger-Teams mit Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks und DIHK-Präsident Dr. Eric Schweitzer zusammen.

Für die Veranstaltung können Sie sich bis zum 12. Juni unter dem folgenden Link registrieren. Dort finden Sie auch weitere Details zum Programm.

<http://www.mittelstand-energiewende.de/presseaktuelles/besten-ehrung-der-energie-scouts-des-jahres-2017-28-juni-berlin/> (han)

EMAS-Awards 2017

Unter den mit dem EMAS-Award 2017 für besonders ressourcenschonendes und effizientes Wirtschaften ausgezeichneten Organisationen sind auch zwei deutsche Preisträger: die Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde und die Wiegel Verwaltung GmbH & Co. KG aus Nürnberg. Die Vorentscheidung für den diesjährigen Wettbewerb mit dem Thema "Circular Economy" hatte der Deutsche Industrie- und Handelskammertag organisiert. Die Gewinner bestimmte dann eine europäische Jury unter 20 Nominierten aus elf Ländern.

Die Gewinner im Überblick:

Kategorie "Kleine und mittelständische Unternehmen":

Die Seacourt Ltd (Großbritannien) ist eine familiengeführte Druckerei, die mit 20 Mitarbeitern seit 2009 den Zero Waste Stand erreicht hat – alles, was sie drucken, endet entweder als fertiges Druckprodukt oder wird recycelt. Die Jury zeichnete auch die Entwicklung von neuen Technologien für die Eliminierung von Chemikalien im Druckverfahren aus.

Kategorie "Große Unternehmen":

Das Martin's Hotel (Belgien) ist ein Hotelbetreiber mit einer innovativen Nachhaltigkeitsstrategie unter dem Motto "tomorrow needs today", die in allen Bereichen von der Beschaffung bis zur Abfallwirtschaft integriert ist: Ressourcen werden in Kreisläufen genutzt, Produkte werden gemietet und Möbel wiederverwendet. Auch die umfangreichen Bemühungen des Unternehmens, Lieferanten, Mitarbeitende und Kunden einzubeziehen, waren entscheidend für den EMAS-Award.

Kategorie "Organisationen aus der öffentlichen Verwaltung":

Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Deutschland) wirtschaftet auf vielen Ebenen kreislauforientiert. Bereits seit 2009 stellte sie ihre Papiernutzung auf 100 Prozent Recyclingpapier um. Die Stromversorgung erfolgt zu 100 Prozent mit Ökostrom, die Wärmeversorgung mit Holzpellets und Hackschnitzeln, die zu großen Teilen aus regionalem Holzbestand stammen. Neben einer umfangreichen Abfalltrennung setzt die Hochschule auf die eigene Wiederverwertung. In zahlreichen Projekten engagieren sich Hochschulpersonal und Studierende für die Entwicklung nachhaltiger Produkte und Prozesse. Nicht zuletzt gewährleistet eine eigene Richtlinie für das Beschaffungswesen auch bei zukünftigen Anschaffungen die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

Einer der verliehenen Ehrenpreise ging an die Wiegel Verwaltung GmbH & Co. KG (Deutschland), Pionier und Vorbild im Umweltschutz beim Feuerverzinken. Die 30 EMAS-registrierten Standorte von Wiegel verzichteten vollständig auf bleihaltige Zinks, arbeiten abwasserfrei, führen Säuredämpfe

in den Produktionskreislauf zurück und nutzen anstelle von Frischsäure Regeneratsäure aus Abfallverbrennungsanlagen.

Alle deutschen Bewerber um die EMAS-Awards 2017 werden Ende des Jahres zu einem Fachgespräch in das Bundesumweltministerium in Berlin eingeladen und mit einer Teilnahmeurkunde geehrt. (FI)

Energy Efficiency Award 2017: Preis für Macher der Energiewende

Private und öffentliche Unternehmen können sich bis 15. Juli online bewerben. Ausgezeichnet werden umgesetzte Energieeffizienzprojekte in drei Kategorien sowie ein innovatives Konzept für zukünftige Energieeffizienz-Maßnahmen.

Für Projekte, die bei der praktischen Umsetzung der Energiewende besonders wirkungsvoll sind, hat die Deutsche Energie-Agentur (dena) jetzt den Energy Efficiency Award 2017 ausgeschrieben: Private und öffentliche Unternehmen sind eingeladen, ihre Wettbewerbsbeiträge bis 15. Juli bei der dena einzureichen. Der Award ist mit Preisgeldern von insgesamt 30.000 Euro dotiert und steht unter der Schirmherrschaft von Brigitte Zypries, Bundesministerin für Wirtschaft und Energie.

Interessierte Unternehmen können ihre Bewerbung schnell und unkompliziert über ein Online-Formular auf der Webseite EnergyEfficiencyAward.de hochladen. Ausgezeichnet werden umgesetzte Energieeffizienzprojekte in drei Kategorien:

- Energiewende 2.0 – Anwendergetriebene Effizienz im integrierten Energiesystem
- Energieeffizienz 4.0 – Smarte Lösungen für etablierte Technologien
- Energiemanagement und -dienstleistungen – innovativ finanzieren und Kompetenzen erweitern

Zusätzlich können sich Unternehmen auch mit ihren innovativen Energieeffizienz-Konzepten bewerben. Sie sollten schlüssig darstellen, wie die Energieeffizienz gesteigert werden kann und durch Marktreife überzeugen. Drei ausgewählte Unternehmen erhalten die Chance, auf dem dena-Kongress in einem Live-Pitch für ihre Konzepte um die Gunst des anwesenden Fachpublikums zu werben. Das Voting entscheidet anschließend, welches Konzept mit dem Publikumspreis ausgezeichnet wird. Alle Informationen finden Sie ebenfalls unter EnergyEfficiencyAward.de.

VERANSTALTUNGEN

IHK-Unternehmersprechtag "Energieeinkauf", Mittwoch, 21. Juni 2017, 10:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen

Die IHK Aachen richtet gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA) einen Sprechtag zum Thema "Energieeinkauf" aus: In einem 45-minütigen persönlichen Gespräch mit einem VEA-Energieexperten und dem Energieeffizienz-Lotsen der IHK Aachen haben Unternehmer die Möglichkeit, individuelle Fragen rund um das Thema Energieeinkauf, Energievertrag und Energieeffizienz zu erörtern.

Weitere Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460-119, E-Mail: intus@aachen.ihk.de.

Coaching: Scope 3 – Wesentliche Emissionsquellen identifizieren und Daten erheben 4. Juli 2017, 10:00 - 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Eine klimafreundliche Geschäftstätigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist Kernbestandteil ökologischer Nachhaltigkeit und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Unternehmen stehen vor der Herausforderung, die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf das Klima entlang ihrer Wertschöpfungsketten einzuschätzen und zu managen. Regierungen, Investoren, Geschäftspartner und Kunden erwarten zunehmend, dass Unternehmen klimafreundliche Prozesse, Produkte und Dienstleistungen einführen und diese nicht nur auf die eigenen Standorte beschränken.

Die Erhebung der wesentlichsten indirekten Emissionen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (Scope 3) ist dabei ein wesentlicher Baustein. Das Coaching richtet sich an Unternehmen mit Vorkenntnissen im Klimamanagement, die sich nun auch intensiv mit den indirekten Emissionen beschäftigen möchten.

Nähere Informationen: Christian Vossler, IHK Köln, Tel. 0221 1640-504, E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de

**Neues aus dem Umweltrecht: Gewerbeabfallverordnung und die neue AwSV,
12. Juli 2017, 16.00 - ca. 19.00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg**

Die novellierte „Gewerbeabfallverordnung“ und die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ treten am 1. August 2017 in Kraft. Die neue Gewerbeabfallverordnung führt insbesondere bei Abfallerzeugern zu einem höheren Dokumentationsaufwand für die betriebliche Getrennthaltung von insgesamt sieben Fraktionen. Die neue AwSV löst die bisher geltenden Länderverordnungen ab und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen.

Im Rahmen dieser kostenfreien Veranstaltung werden die neuen Anforderungen, die Anlagenbetreiber erfüllen müssen, vorgestellt und im Hinblick auf die Vollzugspraxis diskutiert. Sie findet in Kooperation mit der IHK Köln am 12. Juli 2017, 16.00 bis 19.00 Uhr in der IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, Sitzungssaal, statt.

Nähere Informationen: Magdalena Poppe, IHK Bonn/Rhein-Sieg, Tel. 0228 2284-193, E-Mail: poppe@bonn.ihk.de.

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (AR), (Bo), (FI), (HAD), (JSch), (LM), (MBe), (pet), (tb), gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

**Ansprechpartner bei den
Industrie- und Handelskammern**



IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth

Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
Tel.: 0241 4460-277
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Dr. Rainer Neuerbourg

Magdalena Poppe

Tel.: 0228 2284-164
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
Tel. 0228 2284-193
E-Mail: poppe@bonn.ihk.de
Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch

Dr. Stefan Schroeter

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Tel.: 0211 3557-275
E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de
Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer

Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-283
Tel.: 0203 2821-229
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de
Fax: 0201 1892-173

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
Fax: 0221 1640-519

IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Jürgen Zander

Tel.: 02131 9268-570
E-Mail: zander@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44570

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Fax: 0251 707-324

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de
Fax: 0202 2490-399